5. Nachtragssatzung vom 12.12.2017 zur Hundesteuersatzung v. 04.11.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) und der §§ 1-3 und 20 Abs. 2 b) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in den jeweils z.Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 12.12.2017 die 5. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 04.11.2003 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

a) nur 1 Hund gehalten wird 99,00 €

b) 2 Hunde gehalten werden 132,00 € je Hund

c) 3 oder mehr Hunde gehalten werden 150,00 € je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 2

Die 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.